

Das Marktrecht

Bis ins 14. Jahrhundert reichen die ersten Ansätze eines Marktrechtes für die Gemeinde zurück. In der Stadtrechtsurkunde vom 9. Januar 1356 hatte Kaiser Karl IV. den Bürgern Dallaus mit folgenden Worten das Privileg zuerkannt, einen Wochenmarkt abzuhalten: »Ouch sullen sie in der obgenanten Stat alle Dinstage einen Wochenmarkt legen und haben und sol die obgenant Stat uff denselben Marktage und in allen andern wegen und sachen, alle die recht, freiheit, gnade und gute gewonheit haben und der williclich gebruchen, als unsir und dez obgenanten Reichs Stat zu Frankenfurt hat und gebruchet . . .«

Da es aus ungeklärten Gründen nicht zur Stadterhebung gekommen ist, dauerte es weitere 300 Jahre, bis Kurfürst Carl Ludwig dem Dorf die Marktgerechtigkeit verlieh. Der 30jährige Krieg hatte die Kurpfalz wirtschaftlich zugrunde gerichtet. Carl Ludwig, nach vielen Jahren des Exils in seine Stammlande zurückgekehrt, versuchte mit allen Mitteln sein Land zu fördern und die Wunden, die der erbarmungslose Krieg geschlagen hatte, durch wirtschaftliche Hilfe zu heilen.

Am 20. Dezember 1659 unterzeichnete er in Heidelberg eine in beglaubigter Abschrift noch vorhandene Urkunde, womit der Gemeinde Dallau das Recht verliehen wird, jährlich zwei Märkte abzuhalten. Es heißt darin: »Wir Carl Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Schazmeister und Churfürst, Herzog von Bayern . . .

Bekennen und thun kund jedermannlichen hiemit, demnach Uns die sämtliche Gemeind unsers - mit dem Teutschen

Orden in gemeinschaft habenden Fleckens *Dalla* untertänigst ersucht und gebetten, Wir wollten sie um ihres beßeren Aufnahme und gemeinen Nuzens willen mit zweyen Offenen Jahr-Märckten des Jahrs, den einen auf Sebastian (20. Januar) oder Pauly Bekehrung (25. Januar) und den andern auf den Pfingst Dinstag zu halten gnädigst befreyen und begnadigen, daß Wir hierauf diese Ihre untertänigste Bitte angesehen, und ihnen zu beßerem ihrem Aufnehmen und gemeinen Nuzen die obgemelte zwei Jahr-Märckte auf die bestimmte Zeit Jährlichen zu halten, gnädigst erlaubt und bewilliget haben, Thun daß auch wesentlich hiemit und in Kraft dieses Briefs, vor uns und Unsern Erben dergestalt, daß alle die solche Jahr-Märckte mit Kaufen und Verkaufen besuchen, doch auf entrichtung gebührenden Zolls, in unserm und der Pfalz Schuz und Sicherheit sein - ausgeschieden, die so falsche und unechte Eiche, Maaß und Gewicht, oder verbottene Münzen den Leuthen geben oder den Leib verwürcket haben. Befehlen und gebieten hierauf allen unsern Ober- und Unterbeamten, Schultheißen, Bürgermeistern, Gerichten und Gemeinden hiemit gnädigst, daß sie oberwähnte Jahr-Märckte auch Ihres Orts schützen und schirmen helfen sollen - getreulich und ohne Gefährde.«

Reges Leben herrschte an den Markttagen in der unteren Dorfstraße, wenn die Händler nach Entrichtung des Marktstandgeldes, einer Polizeigebühr zur Deckung der Unkosten, ihre Stände aufgestellt hatten und dort Textilien, irdenes Geschirr und andere Gebrauchsgegenstände für Haus, Hof und Stall feilboten. Am Abend wurde

dann in den Gasthäusern gezecht und gezantzt, und die Wirte verdienten dabei gut, so daß sie ebenfalls mit dem Marktgeschäft zufrieden sein konnten. Damit alles seinen geordneten Gang nahm, verlangte schließlich die »Churfürstlich Pfälzische Hoff-Cammer«, daß beim Markten in Dalheim »alle Besucher wohl zu beherbergen seien und mit guter Speiß und Tranck nach eines jeden Begehren zu versehen sind; mit dem Zechmachen sich aber nicht übernehmen und mit gutem Willen an Handen gehen.«

Viele Jahre wurden die zwei Jahrmärkte mit Erfolg abgehalten, bis die Revolutionskriege erneut die Wirtschaft des Landes zum Erliegen brachten.

Am 26. August 1793 bat Oberschultheiß Schmittschneider den Kurfürsten, der Gemeinde Dallau einen dritten Jahrmarkt zu erlauben und die Märkte für zwei Jahre von Zoll und Marktstandgeld zu befreien, denn in den letzten Jahren seien die zwei offenen Jahrmärkte »dergestalten in Abgang gekommen, daß nicht weither als von einigen Hafnern (Töpfern) noch besucht werden, und der Gemeinde an Marktstandgeld nur einige Kreuzer zufallen«. Einige benachbarte ausländische Ortschaften hätten dagegen mit ihren Märkten einen Aufschwung erlebt und seien zur großen Konkurrenz für Dallaus Jahrmärkte geworden.

Die drei neuen Jahrmärkte sollten auf den Lichtmeßtag (2. Februar), den Pfingstmontag und den Montag nach Allerheiligen festgelegt werden. Schmittschneider meinte, »daß solche Märkte aufrechtzuerhalten und zu fördern deshalb erforderlich ist, daß das Geld nicht außer Landes gebracht werde und insbesondere, da dahiesiger Ort zweimal an das Churmainzische angrenzt, nicht zwei Stunden das Churwürttembergische und auch das Deutschordische und Graf Degenfeldische und weiterer dergleichen Orte stößt«. Ferner sollten alle Sperrmaßnahmen, die die »allenthalben angrenzenden Ausländer Krämer und Handwerker«

daran hinderten, die hiesigen Märkte zu besuchen, aufgehoben werden.

Am 31. August 1793 bat der aus Dallau nach Mannheim Deputierte Jacob Schoder die hohe Landesregierung »im Namen der ganzen Gemeinde untertänigst und dringendst, diesem für den Flecken sowohl als das höchste aerarium (Herrschaftsgebiet) vorteilhaften Gesuch landesväterlich zu willfahren«. Am 19. September befürwortete der Amtskeller in Lohrbach das Anliegen der Gemeinde Dallau und meinte, daß mit der Zusage eines dritten Marktes, einer zweijährigen Zoll- und Marktstandgeldfreiheit und der Erlaubnis ausländischer Schuhe, Wollenstrümpfe und Frießwaren (Webwaren) zum Markt die Mittel gefunden seien, »welche dem mit Churmainzischen, Deutschordischen, Württembergischen und Ritterschaftlichen Ortschaften begrenzten zu einem Markt gut geeigneten Ort Dallau ersprießlich seyn möchten. Außerdem komme es dem Churfürstlichen Aerario zustatten, da hierdurch ausländische Krämer und Käufer ins Land kämen und wohlfeileren Einkauf erzwecket, mehr Brot, Wein, Fleisch verbraucht würde, also auch die Accis- und Umgeldeinnahme bereichert würde; endlich nach verflossenen Freijahren durch Entrichtung des Marktstandgeldes und Warenzolls das höchste aerarium einen besonderen Zuwachs erhält«. Am 6. November 1793 beantwortete die »Churfürstliche Commercial Commission« die Bittschriften der Gemeinde Dallau und lehnte in schroffster Form die privilegierten Jahrmärkte ab. Der wirtschaftlichen Auffassung des Merkantilismus folgend wurde der Landbevölkerung jedes Recht auf Märkte und Handel abgesprochen. In ausführlicher Weise versuchte die kurfürstliche Landesregierung den Bürgern Dallaus zu erklären, »daß gute Märkte und Messen von großem Nutzen in einem Lande sind, besonders die Märkte von Landesprodukten und inländischen Kunst-

waren, die man möglichst begünstigen sollte, weil ein tätiger Handel den Wohlstand der Untertanen ungeheim befördert, und viele Menschen leben macht.

Wir sind aber weit entfernt, dafür zu halten, daß aus diesem Grunde die sogenannten Dorfjahrmärkte, die meist mit fremden Waren zum größten Schaden der inländischen Gewerber besetzt sind, zu begünstigen seien; wir behaupten vielmehr, daß den Dörfern gar kein Marktrecht gebühre. Die Städte allein sind der Sitz der Handlung (des Handels), der Professionisten (Handwerker) und Gewerber, welche die Landesprodukte veredeln, verzehren und den Absatz des Überflusses in das entfernte Ausland besorgen; den Städten allein gebührt also das Recht, Märkte und Messen zu halten, welches man ihnen nicht entziehen kann, ohne sie ganz zugrund zu richten. Der Dorfbewohner soll sich einzig mit seinem Feldgewerbe beschäftigen, – sich gewöhnen, alle seine Produkte zum Verkauf in die Städte zu bringen, und dagegen alle seine Bedürfnisse von den Stadteinwohnern wieder zu kaufen, welches billig und den Gesetzen der bürgerlichen Gesellschaft gemäß ist. Der Dorfbewohner kann aber, was er braucht, bis auf die geringste Kleinigkeit, alle Tage in den Städten bei seinen Mitbürgern finden, und hat also nicht nötig, den Fremden das Geld zu lösen zu geben. Dieses Geld ist für das Land verloren, denn der Fremde nimmt das bare Geld mit sich fort, und lacht der Toren, die ihm seine Waren abgekauft haben.

Wenn an einigen Artikeln noch zur Zeit Mangel im Lande ist, so sind die Beamten und Ortsvorstände selbst schuld daran. Sie sollen die Professionisten suchen, die ihnen fehlen, sollen selbige nicht gleich mit Abgaben, Lasten und Personaldiensten beschweren, sondern zufrieden sein, daß die Leute ihnen die nötigen Bedürfnisse verschaffen und ihren Verdienst in der Gemeinde verzehren; wir sind versichert, daß

eine Gemeinde, die nur drei gute Professionisten, wenn solche auch keine gemeine Lasten tragen, anwirbt, weit mehr dabei gewinnen, als bei dem besten Jahrmärkte; die drei Professionisten zehren das ganze Jahr hindurch, wo die Krämer auf den Märkten sich nur einen höchstens zwei Tage aufhalten und sich wohl hüten, viel zu verzehren.

Wir wollen jedoch die Gemeinde *Dallau* nicht hindern, ihren Jahrmarkt, woraus sich dieselbe, aus sehr irrigen Gründen, große Vorteile verspricht, fernerhin zu halten: die begehrte Befreiung oder Ausnahme von den bestehenden Gesetzen zugunsten jenes Marktes, kann aber ohne die nachteiligsten Folgen für die Landesindustrie unmöglich statthaben.

Die Inwohner zu *Dallau* sollen, was sie brauchen, in der nur eine Stunde von ihnen entlegenen Stadt *Moßbach* suchen und, wenn sie ein oder anderes dort nicht finden, so ist es Pflicht der Ober- und Unterbeamten, dafür zu sorgen, daß die nötigen Professionisten herbeigezogen werden, welches durch einige unbedeutende Freiheiten und Begünstigungen leicht zu bewirken ist ...¹

Trotz der ablehnenden Haltung der kurpfälzischen Regierung wurden fortan die beiden Krämermärkte am 25. Januar und am Pfingstdienstag abgehalten, bis im Jahre 1803 unter dem Druck Napoleons die Kurpfalz aufgelöst wurde, und der Fürst von *Leiningen* neuer Landesherr in *Dallau* wurde. Während der kurzen reinigischen Regentschaft von 1803 bis 1806 führte ein fürstlicher Amtmann die Marktpolizei weiter. In diese Zeit fällt auch eine wichtige Urkunde, die sich im Gemeindearchiv befindet. Am 4. Juli 1805 bestätigte Fürst *Carl Friedrich Wilhelm* zu *Leiningen* in einer Erneuerungsurkunde das alte Marktrecht der Gemeinde:

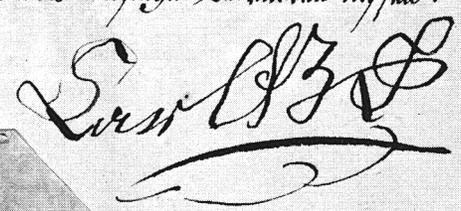
»Wir *Carl Friedrich Wilhelm* von *Gottes Gnaden* Fürst zu *Leiningen*, *Pfalzgraf* zu

Wir Carl Friedrich Wilhelm
 von Gottes Gnaden Fürst zu Leiningen, Pfalzgraf zu
 Mosbach, Herr zu Miltenberg, Amorbach, Duren, Bischoffs-
 heim, Hardheim und Lauda &c. &c.

Wir haben und bekennen somit, daß Wir auf Ansuchen der Ammenden Räte Und Erwey-
 gung haben, die Statuten von der Pfarrey St. Michaels zu Sulz dem Herrn
 Carl Ludwig kaiserlichen Hofrathes unter dem 20^{ten} Decembris 1639.
 nachheltet Statutenbuch und Landesherrlicher Gnade zur Enforcement des allge-
 meinem Gesetz und besterem Ankommen gedachter Ammenden zu nemmen und zu be-
 stätigen. Wir nemmen und bestätigen demnach folgende Statutenbuch jedoch
 insofern, daß von denselben die Enforcement des alten privilegii auf Pauli Lu-
 casius und nach Pfingstsonntag zu haltenden Festmahlten der Ammenden an dem Pfing-
 stmontage, die andern an fünfundzwanzigsten zu Sulz abgesetzt und alle mit jenen
 denselben gesetzet worden - als andernorts die Statuten, Amoral. und Her-
 schenbucht, in so fern sie sonst die Landesherrliche und die Ammenden
 sich gemeinlich anstellen, ganz ungeschicklich ist. Demnach, Justiz und gesetzliche
 Ordnung dieselben zu nicht setzen sollen, und Wir bestatigen alle Statuten jutzig
 und künftigen Erantben und Einwohnern, daß sie folgende Unserer Ammenden Räte
 verwilligte Statutenbuch unanwendlich, und die Ammenden dabei künftiglich gesetzet
 und festsetzen sollen.

Wir haben und bestatigen demnach: Und Wir nemmen somit, daß
 gesetzet, und mit Unserer Gnade und Gnade: insofern, bestatigen lassen.

Amorbach den 1^{ten} Juli 1805.




zu Mosbach, Herr zu Miltenberg, Amorbach, Düren (Walldürn), Bischofsheim, Hardheim und Lauda . . .

Urkunden und bekennen hiemit, daß Wir auf Nachsuchen der Gemeinde Dallau Uns bewogen gesehen haben, die derselben von Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz dem Herrn Kurfürsten *Carl Ludwig* Hochseeligen Gedächtnisses unterm 20ten December 1659 ertheilte Marckgerechtigkeit aus Landesherrlicher Gnade zur Beförderung des allgemeinen Besten und besserem Aufkommen gedachter Gemeinde zu erneuern und zu bestätigen. Wir erneuern und bestätigen demnach sothane Marckgerechtigkeit jedoch dergestalt, daß von diesen nach der Bestimmung des älteren privilegii auf Pauli Bekehrung und auf Pfingstdienstag zu haltenden Jahrmärkten der eine nunmehr an dem Pfingstmontage, der andere am siebenten November zu Dallau abgehalten und alle und jede dahin gehende sowohl inn- als ausländische Käufer und Verkäufer, Gewerb- und Handelsleute, inwiefern sie sonst den Vorschriften der Landespolizei und den Gesetzen sich gemäß verhalten, ganz ungehindert mit ihren Waaren, Güthern und sonstigen Besuchen dahin und zurück passiren sollen, und Wir befehlen allen Unsern jetzig und künftigen Beamten und Dienern, daß sie sothane Unserer Gemeinde Dallau verwilligte Marckgerechtigkeit anerkennen, und die Gemeinde dabei kräftigst schützen und handhaben sollen.«²

Am Ende des deutschen Kaiserreiches im Jahre 1806, da die Gemeinde Dallau dem Großherzogtum Baden einverleibt wurde, ging der Markt kraft badischen Rechts weiter.

Wichtige Verordnungen wurden im Laufe der Jahrzehnte um den Krämermarkt erlassen, so wurden die beiden Jahrmärkte im Jahre 1818 auf den ersten Dienstag nach Peter und Paul (29. Juni) und den Sonntag nach Burkhardi (14. Oktober) festgesetzt,

in der Folgezeit dann auf den ersten Dienstag nach Peter und Paul und den Montag nach Burkhard, bis sie schließlich seit Beginn unseres Jahrhunderts am ersten Julidienstag und am letzten Oktobermontag, dem Kirchweihmontag, abgehalten werden. Diese Markttag, die alljährlich, nun schon über 300 Jahre, inmitten des Dorfes stattfinden, haben ihre Anziehungskraft nicht verloren und sind ein gutes Stück Dorfgeschichte geblieben.



¹ GLA 229/16791

² GA U 5